



Änderung der Geschäftsordnung des Integrationsrats

SITZUNG DES GEMEINDERATS AM 03.05.2023

- Allgemeine Kürzung: von 10 auf 8 Paragraphen

Alte Geschäftsordnung	Neue Geschäftsordnung
§1 Aufgaben	§1 Aufgaben
§2 Mitgliedschaft	§2 Zusammensetzung
§3 Pflichten	§3 Pflichten
§4 Voraussetzungen für die Ernennung	§4 Voraussetzungen für die Ernennung
§5 Institutionen	§5 Sprecherrat
§6 Sprecherrat	§6 Sitzungen
§7 Sitzungen	§7 Arbeit
§8 kein Titel	§8 Änderung Geschäftsordnung
§9 Umsetzung von Beschlüssen	
§10 Änderung Geschäftsordnung	

- §1 „Aufgaben“ bleibt unverändert
- §2 „Mitgliedschaft“ nun unter dem Titel „Zusammensetzung“
 - Keine Entsendung nur aus den Vereinen mehr vorgesehen, sondern 10-15 sachkundige Bürger*innen, die nicht zwingend in einem Verein engagiert sein müssen
 - Integrationsrat allgemein kompakter: OB, Integrationsbeauftragte, Fraktionsvertretungen aus dem GR, 2 Mitglieder des Jugendgemeinderats+ sachkundige Bürger*innen
 - Dafür Schaffung von themenspezifischen Arbeitsgruppen

- §3 „Pflichten“
 - keine Benennung einer Stellvertretung mehr notwendig, aber dennoch möglich

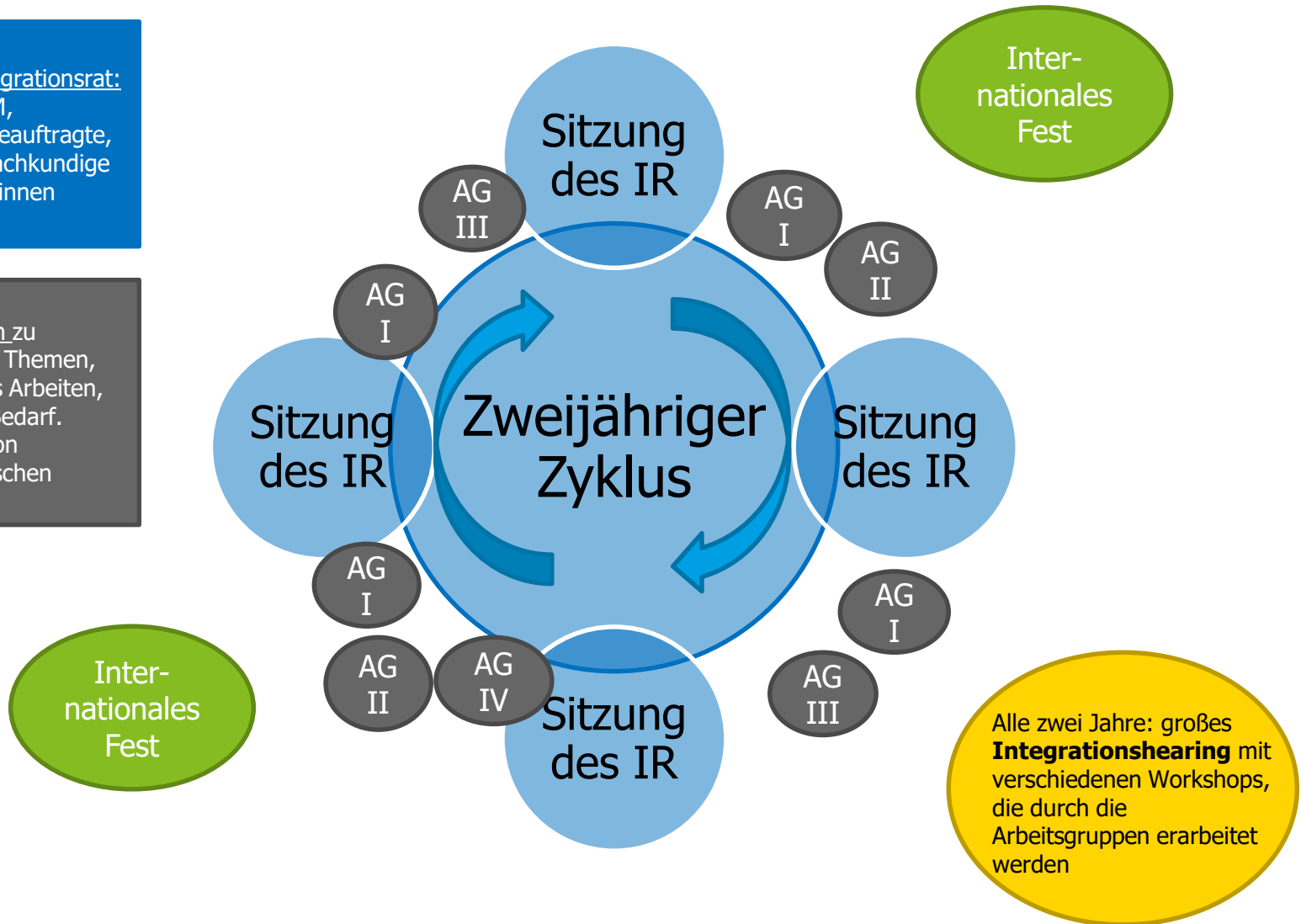
- §4 „Voraussetzungen für die Ernennung“:
 - Gute mündliche Deutschkenntnisse
 - Mindestens 16 Jahre statt bisher 18 Jahre alt sein
 - Mitglieder müssen in Geislingen wohnen, arbeiten und/oder in einem Verein aktiv sein -> vorher Nachweis der Fachkompetenz durch Haupt- oder Ehrenamtliche Arbeit

- §5 „Institutionen, die Vertreter für den Integrationsrat benennen können“
 - Komplette gestrichen, Experten sollen in Arbeitsgruppen flexibel eingesetzt werden können
- §5 jetzt: „Sprecherrat“
 - Bleibt unverändert
- §6 „Sitzungen“
 - Integrationsrat tagt mindestens vier mal in einem Arbeitszyklus, ein Arbeitszyklus beträgt zwei Jahre
 - Arbeitsgruppen tagen individuell nach Bedarf
 - Einladung mindestens 14 Tage im Voraus per E-Mail oder Post

- §8 komplett gestrichen (Bildung von Arbeitskreisen)
- §9 „Umsetzung von Beschlüssen“ nun unter §7 „Arbeit“
 - Neu: Integrationshearing am Anfang eines Arbeitszyklus -> Zusammenkommen aller Akteure der Integrationsarbeit
 - Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen zu integrationsrelevanten Themengebieten und deren Vorstellung und Diskussion
- §8 neu: Änderung der Geschäftsordnung

Mitglieder Integrationsrat:
OBM,
Integrationsbeauftragte,
GR, 10 -15 sachkundige
Bürger*innen

Gründung von
Arbeitsgruppen zu
verschiedenen Themen,
eigenständiges Arbeiten,
Treffen nach Bedarf.
Hinzuziehen von
themenspezifischen
Expert*innen



§ 1 Aufgaben

Die Stadt Geislingen richtet einen Integrationsrat als Beirat des Gemeinderates ein.

Der Integrationsrat hat die Aufgabe, Verwaltung und Gemeinderat bei ihrer Aufgabe durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Angelegenheiten und Fragen zu beraten, die die Integration der in der Stadt Geislingen lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen.

Der Integrationsrat tritt für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund ein und versteht sich weiter als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches.

§ 2 Mitgliedschaft

Jeder an der Integrationsarbeit interessierte Geislinger Migrant*innenverein kann im Integrationsrat mit Stimmrecht mitarbeiten und benennt verbindlich ein ordentliches Mitglied und einen Stellvertreter, der bei Bedarf (Krankheit, Urlaub, Verhinderung) einspringt. 11 Fachkräfte / sachkundige Bürger werden vom Integrationsrat vorgeschlagen. Desweiteren ernennt jede Gemeinderatsfraktion für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderats einen Vertreter und Stellvertreter für das Gremium.

Alle Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf zwei Jahre ernannt. Sie erhalten ein Ernennungsschreiben durch die Verwaltung. Die ernannten Mitglieder bestätigen durch ihre Unterschrift ihre Zustimmung zur Mitarbeit und Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates.

§ 3 Pflichten

Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, die Integrationsarbeit nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet!

An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben Ihre Nichtteilnahme unter Angaben der Gründe dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen und für ihre ernannte Vertretung zu sorgen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsrat aus, rückt sein Stellvertreter nach.

§ 1 Aufgaben

Die Stadt Geislingen richtet einen Integrationsrat als Beirat des Gemeinderates ein.

Der Integrationsrat hat die Aufgabe, Verwaltung und Gemeinderat bei ihrer ihren Aufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen in allen Angelegenheiten und Fragen zu beraten, die die Integration der in der Stadt Geislingen lebenden Migrant*innen betreffen.

Der Integrationsrat tritt für die Interessen der Bürger*innen mit Migrationshintergrund ein und versteht sich weiter als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches.

§ 2 Zusammensetzung

Der Integrationsrat setzt sich aus dem/der Oberbürgermeister*in (Vorsitz), dem/der Integrationsbeauftragten, einer Vertretung aus jeder Fraktion des Gemeinderats, 2 Jugendlichen aus dem Jugendgemeinderat sowie 10 - 15 sachkundigen Bürger*innen zusammen. Bei den sachkundigen Bürger*innen haben die Migrant*innenvereine die Möglichkeit je eine(n) Vertreter*in zu benennen.

Mitglieder aus dem Gemeinderat und aus Vereinen können Stellvertreter*innen benennen.

Die sachkundigen Bürger*innen werden durch den Gemeinderat in ihr Amt berufen.

Vorsitzender des Integrationsrates ist der/die Oberbürgermeister*in. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung übernimmt eine(r) der ehrenamtlichen OB – Stellvertreter*innen den Vorsitz.

Der/die Integrationsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.

Aus dem Integrationsrat entstehen themenspezifische Arbeitsgruppen zu integrationsrelevanten Themen, die integrationsfördernden Zielen und Maßnahmen erarbeiten. Die Arbeitsgruppen können beliebig durch die Mitglieder des Integrationsrats mit weiteren Expert*innen besetzt werden.

Die sachkundigen Bürger*innen werden durch den Gemeinderat in ihr Amt berufen.

Die Mitgliedschaft im Integrationsrat endet durch Widerruf der Bestellung durch den Gemeinderat, Niederlegung des Amtes, oder wenn das Mitglied seinen Amtspflichten (siehe oben) nicht nachkommt. Nach dreimaligem unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied automatisch ausgeschlossen.

§ 4 Voraussetzungen für die Ernennung

Die Mitglieder des Integrationsrates müssen über gute Deutschkenntnisse verfügen.

Die Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Fachkompetenz muss durch haupt- oder ehrenamtliche Arbeit (z.B. Vorstandsmitglied) nachgewiesen sein.

§ 5 Institutionen, die Vertreter für den Integrationsrat benennen können:

Je einen Vertreter können benennen:

- Geschäftsführender Rektor der Geislinger Schulen
- Evangelische Kirche
- Katholische Kirche
- Kindertagesstätten
- Kinderschutzbund
- Psychologische Familien- und Lebensberatung
- Stadtjugendpflege
- Sozialer Dienst des Kreisjugendamtes
- VHS
- Landratsamt Göppingen, Abteilung Asyl
- Arbeitskreis Asyl.

Der Integrationsbeauftragte nimmt als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Vertreter weiterer Vereine und Institutionen können ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen teilnehmen. Ihre Teilnahme ist ausdrücklich erwünscht, ihre Meinungen werden bei Entscheidungen berücksichtigt.

§ 3 Pflichten

Die Mitglieder des Integrationsrates sind verpflichtet, die Integrationsarbeit nach besten Kräften zu fördern. Insbesondere sind sie zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet!

An der Teilnahme verhinderte Mitglieder haben Ihre ihre Nichtteilnahme unter Angaben der Gründe der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. mitzuteilen und für ihre ernannte Vertretung zu sorgen.

Die Mitgliedschaft im Integrationsrat endet durch Widerruf der Bestellung durch den Gemeinderat, Niederlegung des Amtes, oder wenn das Mitglied seinen Amtspflichten (siehe oben) nicht nachkommt. Nach dreimaligem unentschuldigtem unentschuldigtem Fehlen wird das Mitglied automatisch ausgeschlossen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsrat aus, rückt eine Stellvertretung nach.

§ 4 Voraussetzungen für die Berufung als sachkundige Bürger*in

Die Mitglieder des Integrationsrats sollten über gute mündliche Deutschkenntnisse verfügen.

Die Mitglieder müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder müssen in Geislingen an der Steige wohnen, ihrer Arbeit nachgehen oder in einem Verein aktiv sein.

§ 6 Sprecherrat

Der Integrationsrat wählt zu Beginn der zweijährigen Periode aus seinem Kreis 3 – 5 Mitglieder als Sprecherrat. Der Sprecherrat vertritt den Integrationsrat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

Die Tagesordnung für die Sitzung wird vom Sprecherrat zusammen gestellt und dem Vorsitzenden vorgelegt.

Ein Mitglied des Sprecherrates wird als Kassier ernannt. Er verwaltet die von der Stadt und sonstiger Seite erhaltenen Mittel. Einmal jährlich wird von zwei Mitgliedern des Integrationsrates eine Kassenprüfung durchgeführt.

§ 7 Sitzungen

Vorsitzender des Integrationsrates ist der Oberbürgermeister. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein ehrenamtlicher OB – Stellvertreter den Vorsitz.

Der Vorsitzende beruft den Integrationsrat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit.

Der Integrationsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr. Die Sitzungen des Integrationsrates sind in der Regel öffentlich.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die wesentlichen Inhalte jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 8

Der Integrationsrat kann zu integrationsrelevanten Themen Arbeitskreise bilden. Zu diesen Arbeitskreisen können bei Bedarf sachverständige Bürger oder Fachleute von außen hinzugezogen werden.

§ 5 Sprecherrat

Der Integrationsrat wählt zu Beginn der zweijährigen Periode aus seinem Kreis 3 – 5 Mitglieder als Sprecherrat. Der Sprecherrat vertritt den Integrationsrat gegenüber dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Öffentlichkeit.

Die Tagesordnung für die Sitzungen wird vom Sprecherrat zusammengestellt und dem Vorsitzenden vorgelegt.

Ein Mitglied des Sprecherrates wird als Kassier ernannt. Er verwaltet die von der Stadt und sonstiger Seite erhaltenen Mittel. Einmal jährlich wird von zwei Mitgliedern des Integrationsrates eine Kassenprüfung durchgeführt.

§ 6 Sitzungen

Der Integrationsrat tagt mindestens vier Mal in einem Arbeitszyklus, ein Arbeitszyklus beträgt zwei Jahre. Die Sitzungen finden also zweimal jährlich statt. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Die Arbeitsgruppen des Integrationsrates tagen individuell nach Bedarf.

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

Der/Die/die der Vorsitzende beruft den Integrationsrat schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Tagesordnung mit. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Sitzung und wird postalisch oder per E-Mail versendet/versandt.

Die Sitzungen des Integrationsrates sind in der Regel öffentlich.

Der Integrationsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die wesentlichen Inhalte jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung und anschließende Erstellung übernimmt die/der Integrationsbeauftragte. Dieses ist von dem/der/dem Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Umsetzung von Beschlüssen

Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates, die von der Verwaltung als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsrat vor zu beraten, bevor sie auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderates gesetzt werden.

Der Integrationsrat hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Ein Vertreter des Sprecherrats kann die Meinung des Gremiums im Gemeinderat vortragen.

§ 10 Änderung Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates und der Zustimmung des Gemeinderates.

Für den Integrationsrat gilt auch die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß.

§ 7 Arbeit

Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates, die von der Verwaltung als integrationspolitisch relevant eingestuft werden, sind im Integrationsrat vor zu beraten, bevor sie auf die Tagesordnung der zuständigen Ausschüsse oder des Gemeinderates gesetzt werden.

Der Integrationsrat hat ein Antragsrecht an den Gemeinderat. Ein(e) Vertreter*in des Sprecherrats kann die Meinung des Gremiums im Gemeinderat vortragen. Am Ende eines jeden Arbeitszyklus bringt der Sprecherrat die Maßnahmen und Ziele zur Umsetzung in den Gemeinderat ein.

Am Anfang eines jeden Arbeitszyklus findet ein Integrationshearing statt. Das Integrationshearing ist öffentlich für die Bevölkerung zugänglich, eEs kommen alle Akteur*innen der Integrationsarbeit zusammen. Hier werden integrationsrelevante Themengebiete, in denen Ziele und Maßnahmen erarbeitet werden sollen, vorgestellt und zur Diskussion freigegeben.

§ 8 Änderung Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates und der anschließenden Zustimmung des Gemeinderates.

Für den Integrationsrat gilt sinngemäß auch die Geschäftsordnung des Gemeinderates und der dort getroffenen Regelungen sinngemäß.